

## **Verfassungsgesetz über den öffentlichen Personenverkehr und den Güterverkehr (Änderung von Art. 26 der Kantonsverfassung)**

(vom 6. März 1988)

### Art. I

Art. 26 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Der Staat und die Gemeinden fördern den öffentlichen Personenverkehr, insbesondere durch Errichtung eines Verkehrsverbundes.

Der Staat fördert den Güterverkehr mit der Bahn.

### Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 6. März 1988,

*wonach sich ergibt,*

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	740 881
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	220 713
Annehmende Stimmen . . . . .	160 890
Verwerfende Stimmen . . . . .	48 761
Ungültige Stimmen . . . . .	25
Leere Stimmen . . . . .	11 037

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über den öffentlichen Personenverkehr und den Güterverkehr (Änderung von Art. 26 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1988

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Prof. Dr. R. Hux

Die Sekretärin:  
E. Bachmann